



VERTRAG

über die Leihe von Kunstwerken (bzw. Objekten)

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz
bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten
dieser vertreten durch den Generaldirektor
der Staatlichen Museen zu Berlin
Herrn Prof. Dr. Michael Eissenhauer
Stauffenbergstraße 41, 10785 Berlin

- Verleiher -

und Národní galerie v Praze / Nationalgalerie in Prag
vertreten durch den Generaldirektor
Herrn Doc. Dr. et Ing. Jiří Fajt, Ph.D.
Staroměstské náměstí 12, 110 15 Prag 1
TSCHECHIEN

- Entleiher -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Der Verleiher überlässt dem Entleiher aus dem Bestand der Sammlung Kupferstichkabinett, Staatliche Museen zu Berlin, folgende Kunstwerke (bzw. Objekte), deren vereinbarte Versicherungswerte unwiderrufliche Taxe für jeden Schadensfall sind:

Siehe Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist.

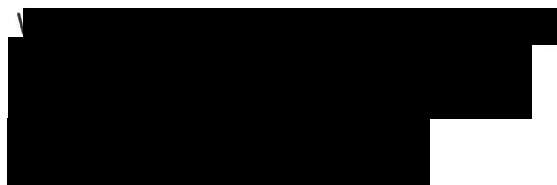
für die Ausstellung:

Veranstalter:

Veranstaltungsort:

Dauer der Ausstellung:

Dauer der Ausleihe:



Alle Verhandlungen sind nur mit dem Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin in Berlin zu führen.

§ 2

Der Entleiher ist verpflichtet, die Kosten einer Versicherung der Leihgaben für die Dauer der Leihe von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu tragen. Die Versicherung wird vom Verleiher bei einer Versicherungsgesellschaft der Wahl des Verleihers abgeschlossen und zwar einschließlich des Risikos für den Transport auf dem Luftwege. Beim Abschluss der Versicherung wird der von dem Verleiher angegebene Wert der Leihgaben zugrunde gelegt. Der Verleiher übergibt dem Entleiher nach Abschluss der Versicherung eine Kopie der Versicherungspolice als Nachweis. Die Kosten der Versicherung werden dem Entleiher direkt in Rechnung gestellt.



Soweit das Haftungsrisiko vollständig in der Höhe und dem Umfang durch eine Bundesgarantie, die Garantie im Rahmen einer so genannten Eigendeckung (Land Berlin) oder einer ausländischen Staatshaftung (US-Indemnity oder entsprechender Garantiehafteung) gedeckt ist und der Entleiher hierüber einen Nachweis vorlegt, entfällt die Versicherungspflicht.

§ 3

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben konservatorisch und materiell zu sichern. Der Entleiher haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgaben während der Dauer der Leihe von Standort zu Standort oder infolge der Leihe zerstört, beschädigt oder verändert werden oder abhanden kommen; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollten. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4

Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust der Leihgaben anzuzeigen. Über die Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen während der Dauer der Leihe entscheidet der Verleiher. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben während der Dauer der Leihe von Standort zu Standort vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Verleiher von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgaben gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 5

Die in §1 aufgeführten Kunstwerke (bzw. Objekte) werden auf dem Transport durch einen Angehörigen oder Beauftragten der Staatlichen Museen zu Berlin begleitet.

§ 6

Alle Kosten der Ausleihe, insbesondere Verpackung und Transport, trägt der Entleiher. Zu den Kosten der Ausleihe gehören auch die für die Transportbegleitung benötigten Kosten der Hin- und Rückreise, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Auslagen für die mit dem Transport zusammenhängenden Taxifahrten und Trinkgelder.

Die Kosten für die Transportbegleitung sind durch den Entleiher zu erstatten. Die Höhe der Erstattung muss mindestens den Sätzen der für den Verleiher geltenden Reisekostenbestimmungen entsprechen.

Werden die Leihgaben von einer Speditionsfirma transportiert, dann sind die übrigen Kosten vom Entleiher mit dieser zu verrechnen.

Es darf nur eine spezialisierte und international zertifizierte Kunstspeditionsfirma mit dem Transport der Leihgaben beauftragt werden. Der Entleiher ist bei seiner Wahl der Kunstspeditionsfirma aus Sicht des Verleihers frei, sofern die geforderten qualitativen und technischen Leistungen gewährleistet sind. Dem Verleiher ist zeitig vor Transportbeginn bekannt zu geben, welche Kunstspeditionsfirma tätig werden wird, um die Ausleihe gewährleisten zu können. In der Regel muss diese Information drei Monate zuvor dem Verleiher vorliegen.



§ 7

Werden für die Ausstellung Publikationen und Plakate herausgegeben, so sind je vier Exemplare unentgeltlich zu senden an: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatliche Museen zu Berlin - Generaldirektion -, Stauffenbergstraße 41, 10785 Berlin. Sollten ggf. weitere Leihverträge über Kunstwerke (bzw. Objekte), der Staatlichen Museen zu Berlin zur selben Ausstellung vereinbart werden, besteht die Möglichkeit einer Reduzierung der Belegexemplare nach Absprache mit registrar@smb.spk-berlin.de.

§ 8

Der Leihnehmer ist berechtigt, den Ausstellungsbesuchern das Fotografieren in der Ausstellung für private Zwecke zu erlauben. Der Leihnehmer darf selbst Arbeitsaufnahmen von den Objekten für den eigenen Gebrauch fertigen. Eine Anfertigung von hochauflösenden Reproduktionen ist nicht zulässig. Diese sind bei Bedarf über den Leihgeber, dort das bpk (kontakt@bpk-bildagentur.de) zu beziehen. Dies gilt ebenfalls für Bildmaterial, das der Presse für die aktuelle Berichterstattung zur Verfügung gestellt wird. Bei Presseterminen kann der Presse die Anfertigung von Aufnahmen für die aktuelle Berichterstattung gestattet werden. Jede weitere, insbesondere kommerzielle Nutzung von Abbildungen der Leihgabe(n) bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Leihgeber.

§ 9

Bei Beendigung der in §1 für die Leihe bestimmten Zeit müssen die Leihgaben an die Sammlung Kupferstichkabinett, Staatliche Museen zu Berlin zurückgegeben werden, falls nicht anders vereinbart.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entleiher nicht zu.

§ 10

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 11

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Berlin vereinbart. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Zuständigkeit anderer Gerichte bleibt unberührt.

§ 12

Besondere Vereinbarungen:

Die Ergänzungsbestimmungen / Modalitäten der Ausleihe von Kunstwerken sind Teil des Vertrags und müssen auch unterschrieben werden.

Das sachgemäße Aus- und Einpacken der Leihgaben hat durch die Mitarbeiter der beauftragten Kunstspedition zu erfolgen.

Der Transport zum Leihnehmer sowie der Rücktransport zum Leihgeber haben auf direktem Wege zu erfolgen. Sammeltransporte sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kupferstichkabinetts zulässig.



Vor Versendung werden die Leihgaben neu montiert, für die Leihe vorbereitet und protokolliert. Die Kosten für eine notwendige Bereitstellung eines Restaurators  trägt der Entleiher. Beauftragung und Abwicklung der Restaurierungsleistung erfolgt durch den Verleiher.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Leistung. Der Verleiher stellt dem Entleiher hierzu eine Rechnung.

Im Besitznachweis ist das Museum wie folgt zu zitieren:
Staatliche Museen zu Berlin, Kupferstichkabinett.

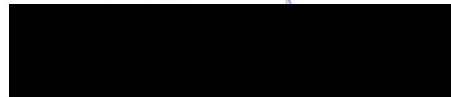
PRAG 25.07.2019
_____, den ____.

Entleiher:



08. JULI 2019
Berlin, den ____.

Verleiher:



Prof. Dr. Michael Eissenhauer
- Der Generaldirektor -
Staatliche Museen zu Berlin
Stiftung Preußischer Kulturbesitz

